

8-2023

PROTOKOLL
(öffentlicher Teil)

der Gemeinderatssitzung 19. Dezember 2023
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Atzenbrugg

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.25 Uhr

Anwesend: Bgm. Beate Jilch
Vbgm. Franz Buchberger
GGR Karl Mandl

GGR Mag. Edith Mandl

GGR Erich Wejda
GGR Rainer Keiblinger
GR DI Ernst Prix
GR Hannes Bayerl
GR Adolf Mohr
GR Johann Muck

GR Hermann Kögl
GR Wilhelm Bayerl
GR Mag. Regina Keiblinger

GR Angela Biberle

Entschuldigt: GGR DI Michael Wieshammer-Zivkovic
GGR Josef Bandion
GR Nicolas Strohmayer
GR Carina Föbleitner
GR Nicole Hörner
GR Birgit Niederhametner
GR Marion Weissinger

Außerdem anwesend: Boris Spannbruckner als Protokollführer

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Sie hält fest, dass der Punkt 10 von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt wird.

Tagesordnung:

1.) Protokoll der Sitzung vom 28. November 2023

Die Bürgermeisterin berichtet, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 28.11.2023 keine Einwendungen eingebracht wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2.) Strategieplan NÖ Regional

Von der Kleinregion Tullnerfeld wurde der Entwurf des Strategieplans 2023-2027 vor.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden Strategieplan der Kleinregion Tullnerfeld für 2023 – 2027 zur Kenntnis zu nehmen und die Zustimmung zu geben. Eine Ausfertigung des Strategieplans liegt dem Protokoll als Beilage „1“ bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3.) Investitionsbeitrag HAK/HAS Tulln

Mit Schreiben vom 13.11.2023 wurde von der HAK/HAS der Stadtgemeinde Tulln der Investitionsbeitrag für die im Gemeindegebiet wohnhaften 8 Schüler in der Höhe von je € 213,00 vorgeschrieben.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Investitionsbeitrag für die im Gemeindegebiet von Atzenbrugg wohnhaften Schüler für das Schuljahr 2023/2024 im Gesamtbetrag von € 1.704,00 zu übernehmen. Den Investitionsbeitrag für die Schüler der 9. Schulstufe (2 Schüler) direkt auf das Konto der Stadtgemeinde Tulln anzuweisen und für alle anderen Schüler den bezahlten Investitionsbeitrag von je € 213,00 den betroffenen Eltern über Ansuchen durch Anweisung zu refundieren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

4.) Annahmeerklärung KPC

Von der KPC wurde ein Förderungsvertrag für die ABA Erweiterung (BA 22) zur Annahme durch den GR übermittelt.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Fördervertrag annehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5.) Ankauf Rasenmähertraktor

Für den nunmehr reparaturanfälligen Kubota soll ein neues Gerät für den Bauhof angekauft werden. Es wurden vom Bauhof 2 verschiedene Modelle besichtigt und

vorgeführt. Darüber liegen 4 Angebote vor:

Kubota: Fa. Esch, Wien – € 79.900,00 exkl. MWSt.

Fa. Köckeis, Judenau – € 81.000,00 exkl. MWSt.

Iseki: Fa. Landtechnik Tullnerfeld – € 59.000,00 exkl. MWSt.

Fa. Penner, Niederhollabrunn – € 58.100,00 exkl. MWSt.

Da beim Iseki das gewünschte Mähwerk nicht mit einer Fahrerkabine lieferbar ist, erscheint dieses Fahrzeug als ungeeignet.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Kubota lt. Angebot bei der Fa. Esch, Wien anzukaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

6.) Verkehrsbeschränkung auf Gemeindestraßen

Es soll der Grundsatzbeschluss gefasst werden, auf Gemeindestraßen Tempo 30 zu verordnen, wenn mindestens 50 % der Anwohner dieses beantragen.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, auf Gemeindestraßen im Ortsgebiet die höchstzulässige Geschwindigkeit von 30 km/h zu verordnen, wenn dies mindestens die Hälfte der Anwohner wünschen. Bestehende 30-km/h-Bereiche bleiben unverändert.

GGR Keiblinger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, auf allen Gemeindestraßen im Ortsgebiet die höchstzulässige Geschwindigkeit von 30 km/h zu verordnen. Es kann eine Ausnahmegenehmigung erfolgen, wenn mindestens 50% der Anwohner einer Gemeindestraße beantragen, gegen Tempo 30 zu sein.

Zunächst lässt die Bürgermeisterin über den Antrag von GGR Keiblinger abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 2 stimmen für den Antrag, 12 Gegenstimmen (gesamte ÖVP-Fraktion).

Danach lässt die Bürgermeisterin über ihren Antrag abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion).

Berichterstatter: GR Angela Biberle

7.) Gebarungsprüfbericht von 12.12.2023

Der Bericht über die am 12.12.2023 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird dem Gemeinderat von GR Angela Biberle zur Kenntnis gebracht.

Berichterstatter: GGR Mag. Edith Mandl

8.) Auftragsvergaben Schloss

Für die Ausstellungsmöblierung des Museums liegen 3 Angebote vor:

Fa. Rammerstorfer, Gallneukirchen: € 115.425,00 exkl. MWSt.

Fa. Pucher, St. Marienkirchen: € 107.041,00 exkl. MWSt.

Fa. Martina Berger, Wien: € 96.872,00 exkl. MWSt.

GGR Mag. Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Fa. Martina Berger e.U., Wien mit der Ausstellungsmöblierung zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

Für die Ausstellungsdrucksorten liegen 3 Angebote vor:

Fa. e.h.montagen, Wien: € 16.943,00/115.425,00 exkl. MWSt.

Fa. Claudia Kurz, Grub: € 18.965,00 exkl. MWSt.

Fa. Nullacht16, Wien: € 18.980,00 exkl. MWSt.

GGR Mag. Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Fa. e.h.montagen, Wien mit den Ausstellungsdrucksorten zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

9.) Grundsatzbeschluss Pavillon

Im Schlosspark soll ein Pavillon errichtet werden, der u.a. für Trauungen genutzt werden kann.

GGR Mag. Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, einen „Hochzeitpavillon“ im Schlosspark zu errichten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

10.) Mieten Schloss

Dieser Punkt wurde von der heutigen TO abgesetzt.

Berichterstatter: GR Hermann Kögl

11.) Bericht Infrastrukturhütte

GR Kögl berichtet über aktuelles von der Infrastrukturhütte.

Berichterstatter: Vbgm. Franz Buchberger

12.) 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 ist in der Zeit von 4.-18.12.2023 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage sind keine Erinnerungen und schriftlichen Anträge dazu eingebracht worden. Vbgm. Buchberger erläutert dem GR den NT-VA.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2023 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

13.) Voranschlag 2024

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 ist in der Zeit von 4.-18.12.2023 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage sind keine Erinnerungen und schriftlichen Anträge dazu eingebracht worden. Vbgm. Buchberger erläutert dem GR den Voranschlag.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden Voranschlag 2024 zu beschließen sowie die Höhe des Kassenkredits gemäß § 79 NÖ GO in Höhe von € 800.000,00 (max. 10% des Ergebnishaushaltes) festzulegen, wobei der Betrag mit je € 400.000,00 für die Raika Heiligenreich und die Erste Bank Atzenbrugg aufgeteilt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

14.) Örtliches Raumordnungsprogramm

Gemäß §24 (5) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wurde der Entwurf zum örtlichen Entwicklungskonzept (Plan Nr. R-2101/OEK/01/E) sowie zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Plan Nr. R-2101/03/E, Blatt 1 und 2) im Gemeindeamt durch sechs Wochen in der Zeit vom 09.08. bis 20.09.2023 hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die ÖROP-Änderung umfasst die Überarbeitung und generelle Neudarstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts sowie 12 Änderungspunkte im Flächenwidmungsplan.

Von der Auflage wurden alle gemäß § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 angeführten Gemeinden, Interessensvertretungen und die betroffenen Grundeigentümer schriftlich verständigt. Ein Entwurf der geplanten Änderungen ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist übermittelt worden.

Mittels Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1, Amt der NÖ Landesregierung) vom 07.11.2023 (RU1-R-29/061-2022), wurde die Mitteilung der Landesregierung gemäß § 24 (5) NÖ ROG 2014 (Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung, RU7-O-29/103-2022 v. 25.10.2023) übermittelt. Dabei wurden aus raumordnungsfachlicher Sicht Versagungsgründe erkannt, sodass ein Gemeinderatsbeschluss dem Gesetz widersprechen würde und daher seitens des Landes eine Genehmigung nicht möglich wäre. Für eine

abschließende Beurteilung wären einige in der Begutachtung festgestellte Unklarheiten zu beseitigen bzw. Ergänzungen erforderlich.

Mittels Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1, Amt der NÖ Landesregierung) vom 26.09.2023 (RU1-R-29/061-2022), wurde zudem die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz (BD1-N-8029/002-2023, 25.09.2023) übermittelt, gemäß derer keine Versagungsgründe vorliegen.

Während der öffentlichen Auflage sind darüber hinaus insgesamt 16 weitere Stellungnahmen (von betroffenen Grundeigentümern, Anrainern und Interessenvertretern) eingegangen.

Vom Raumplaner DI Haderer vom Büro dieLandschaftsplaner.at ZT GmbH liegt diesbezüglich eine Beschlussempfehlung (datiert mit 15.12.2023) vor. Diese wird dem Protokoll als Beilage „2“ angeschlossen und stellt einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Zusammenfassend wird darin der Beschluss der ÖROP-Änderung mit den in der Empfehlung angeführten Änderungen im Vergleich zu den Auflageunterlagen (Plandarstellung ÖEK Plan Nr. R-2101/OEK/01/E und Flächenwidmungsplan Nr.: R-2101/03/E, Blatt 1 und 2) empfohlen. Am 18.12.2023 langte noch eine weitere Stellungnahme aus Ebersdorf ein (datiert mit 5.12.2023) worin die grundsätzliche Ablehnung gegen die „Gfrei“-Fläche am Ostrand von Ebersdorf zurückgezogen wurde.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Überarbeitung und Neudarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie der Änderung des Flächenwidmungsplanes unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 stimmen für den Antrag, 1 Gegenstimme (GR Mag. Keiblinger).

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Verordnung beschließen: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen und des SUP-Umweltberichtes folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Atzenbrugg vom 19.12.2023 über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms im Rahmen einer generellen Neudarstellung („Örtliches Raumordnungsprogramm 2022“)

§ 1 Örtliches Entwicklungskonzept

Gemäß § 13 (2) NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl 3/2015 beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg die generelle Neudarstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, welches auf einem Planblatt inkl. Legende (Plan Nr.: R-2101/OEK/01/B), erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at ZT-GmbH“, dargestellt wird. Die darin enthaltenen Aussagen sind bei künftigen Abänderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.

Leitziele des OEK sind die Bewahrung und der Ausbau der strukturellen Stärken der Marktgemeinde Atzenbrugg.

Allgemeine Leitziele:

- Nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität
- Weiterentwicklung der Gemeinde als hochwertiger Wohn- und Betriebsstandort
- Bedachtnahme auf naturräumliche Gegebenheiten und landschaftsökologische Potentiale bei raumgreifenden Maßnahmen

Leitziele Siedlungsentwicklung:

- Ausweisung mehrerer Varianten für Siedlungserweiterungen im Hinblick auf Erhöhung des Handlungsspielraums der Gemeinde
- Zukunftsorientierte Siedlungskonzepte für Siedlungserweiterungsflächen
- Siedlungsschwerpunkte in den Hauptorten Atzenbrugg, Heiligeneich und Trasdorf
- Kleinräumige Baulandabrundungen/Lückenschlüsse in den Ortschaften Moosbierbaum, Hütteldorf, Watzendorf, Tautendorf, Ebersdorf und Weinzierl
- Baulandmobilisierung im östlichen Bereich der Badeteichsiedlung (Föhrensee)
- Teilbebauungspläne/Bebauungspläne als wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Bebauungs- und Siedlungsstrukturen
- Gemeindeinterne Siedlungsgrenzen zur zielgerichteten Steuerung der Siedlungsentwicklung
- Stärkung/Entwicklung der Ortskerne
- Förderung der Sozialverträglichkeit und soziokultureller Faktoren bei neuen Siedlungserweiterungsflächen

Leitziele Grün- und Freiräume:

- Aufwertung der Freiraumqualität
- Naherholung an und Zugang zur Perschling
- Erhalt und Ausbau von Tourismusfrequenzbringern
- Ausweisung von Flächen für Gfrei-Widmungen im Bereich landschaftlicher und landschaftsökologischer Sensibilität
- Förderung der Biotopvernetzung durch Erhalt bestehender Landschaftsstrukturen und zusätzlicher Schaffung von Grünelementen

Leitziele Verkehr:

- Geh- und Radwegeverbindungen schaffen/sichern
- Radverbindung zum Bahnhof und Ausstattung verbessern
- Verbesserung der Busanbindungen

Leitziele Klimawandelanpassung:

- Umsetzung von Strategien zur Klimawandelanpassung
- Umsetzung klimafitter Planungen

Realisierungsbedingungen für Potentialflächen für Siedlungserweiterung

Eine orts- und landschaftsbildverträgliche Siedlungserweiterung ist oberstes Ziel und soll über Realisierungsbedingungen sichergestellt werden.

- Voraussetzung für Siedlungserweiterungen und eine Baulandwidmung ist ein das Gesamtareal umfassender, von der Gemeinde angenommener Erschließungs- und Parzellierungsentwurf. Dabei ist auf eine maßvolle, bedarfsgerechte und ortsverträgliche Baulanderschließung zu achten. Die Baulandwidmung ist mit der Bereitstellung entsprechender technischer und sozialer Infrastruktur abzustimmen, die Verfügbarkeit der Flächen ist sicherzustellen.
- Abschätzung der Verkehrsauswirkungen gem. §14 Abs. 2 Z. 5 NÖ ROG 2014. Dabei ist insbesondere ein Nachweis über die Vereinbarkeit des durch die künftige Bebauung generierten Verkehrs mit dem bestehenden Verkehrsnetz zu erbringen.
- Die Etablierung ortsverträglicher Bebauungsstrukturen ist durch die Verordnung von Teilbebauungsplänen sicherzustellen.
- Bei den Baulanderschließungen ist auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung sowie auf Maßnahmen zur Klimawandelanpassung Bedacht zu nehmen.
- Gegenüber der angrenzenden freien Landschaft ist die Widmung eines Grünland Grüngürtels (Ggü) sicherzustellen.
- Abschätzung der Auswirkungen auf den Artenschutz gem. §14 Abs. 2 Z. 14 NÖ ROG 2014
- Bei einer Widmung/der Erstellung der (Teil)bebauungspläne sind allfällige schalltechnische Maßnahmen (Schalltechnisches Gutachten Nr. 1232/23, DI Dr. Kirisits, 02.05.2023) zu berücksichtigen.
- Berücksichtigung der Hangwasserstudie (IBL Ziviltechniker GmbH, Projekt Nr. 4149, 17.07.2023) und der ausgewiesenen Hangwassergefährdungen bei den Potentialflächen sowie gegebenenfalls Umsetzung entsprechender Maßnahmen.
- Aufgrund der Größe der Potentialflächen A1, A2, A3, HE2, HE3, HE5, HE6, T1 und T2 sind künftige Baulandwidmungen der jeweiligen Erweiterungsfläche ggf. nur etappenweise umzusetzen bzw. ist die Widmung von Aufschließungszonen vorzusehen.
- Im Bereich der Potentialflächen A3, T2, HE5 ist das Bundesdenkmalamt miteinzubeziehen und sind weitere archäologische Untersuchungen durchzuführen.

Realisierungsbedingungen Betriebsgebietserweiterungsflächen:

- Klimarelevante Festlegungen im Bebauungsplan
- Bei einer Widmung/der Erstellung der (Teil)bebauungspläne im Bereich der Potentialfläche B4 sind allfällige schalltechnische Maßnahmen (Schalltechnisches Gutachten Nr. 1232/23, DI Dr. Kirisits, 02.05.2023) zu berücksichtigen.
- Abschätzung der Auswirkungen auf den Artenschutz gem. §14 Abs. 2 Z. 14 NÖ ROG 2014

Plandarstellungen

Das Entwicklungskonzept besteht aus der Plandarstellung „Örtliches Entwicklungskonzept“ mit der Planzahl R-2101/OEK/01/B, erstellt vom

Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, sowie einem Erläuterungsbericht zum Entwicklungskonzept.

Die räumlich zuzuordnenden Ziele hinsichtlich Siedlungsentwicklung, Landschaft, Wirtschaft, Verkehr und Klima- und Energie sind den Konzepten „Siedlungskonzept“, „Landschaftskonzept“, „Betriebsstättenkonzept“, „Verkehrskonzept“ und „Energie- und Klimakonzept“ (als Teil der Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen, jeweils als Plan und Textteil) zu entnehmen.

§ 2 Besondere Ziele

In Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Atzenbrugg werden folgende besondere Ziele festgelegt:

1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum

1. Aufwertung der Gemeinde als Wohnort und Naherholungsgebiet
2. Sicherung der Funktion der Gemeinde als Betriebsstandort
3. Nachhaltige Etablierung der Gemeinde als eigenständiger Siedlungs- und Wirtschaftsstandort in der Region
4. Verstärkte Kooperation mit den Nachbargemeinden gem. lokaler Entwicklungsstrategien und regionaler Leitbilder
5. Erhaltung und Ausbau des Tourismusbereichs

2. Naturraum, Landschaft und Umwelt

1. Sicherung von Flächen mit landschaftlicher und landschaftsökologischer Sensibilität
2. Aufwertung der Perschling als Erholungs- und Aufenthaltsort sowie Sicherung der landschaftsökologischen Potentiale
3. Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen landwirtschaftlich und wohnbaulich genutzten Flächen
4. Schutz der Kulturlandschaft als Grundlage für Wohnqualität und Erholungsnutzung
5. Bedachtnahme auf siedlungsrelevante Emissionsquellen im Umfeld von Siedlungsgebieten und Erweiterungsflächen
6. Förderung der Biotopvernetzung und Schutz bestehender bzw. Etablierung zusätzlicher landschaftsökologisch wertvoller Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft
7. Erhaltung bzw. Verbesserung des Biotopverbunds in der Kulturlandschaft
8. Klare Abgrenzung des Siedlungsraums gegenüber der freien Landschaft
9. Eingrünung von Siedlungserweiterungsflächen gegenüber den freien Kulturlandschaften sowie Be- und Durchgrünung bereits bebauter Flächen

3. Soziale Infrastruktur

1. Erhaltung bzw. Ausbau der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen
2. Erhaltung bzw. Ausbau von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Pflegebedürftige

3. Erhaltung bzw. Ausbau von Spielplätzen und Freizeitanlagen
4. Erhaltung und Förderung von örtlichen Gastronomiebetrieben
5. Erhaltung und Förderung einer umfassenden, standortadäquaten medizinischen Versorgung

4. Siedlungswesen und Ortsbild

1. Funktionale Stärkung der Ortskerne sowie harmonische Weiterentwicklung der ortsbildprägenden Siedlungs- und Bebauungsstrukturen in den Ortszentren und ortsbildrelevanten Straßenzügen
2. Beibehaltung der ländlichen Strukturen und Bewahrung des dörflichen Charakters
3. Besondere Bedachtnahme auf die unter Denkmalschutz stehenden und denkmalschutzwürdigen Objekte bei allen baulichen Maßnahmen in deren Umgebungsbereich.
4. Erhaltung der visuellen Hauptmerkmale bestehender Bebauungsstrukturen (insbesondere der geschlossenen Bauweise) und Einbeziehung in die künftige Ortsbildgestaltung aufgrund ihrer Bedeutung für die Identifikation der Bevölkerung
5. Sicherung von geeigneten Flächen für die Siedlungserweiterung in ausgewählten Katastralgemeinden und Widmung der Flächen bei Bedarf
6. Schließung von Baulücken und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven
7. Flächensparende Siedlungsstrukturen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden bei zukünftigen Siedlungsentwicklungen
8. Vorbeugung möglicher Nutzungskonflikte durch die Erstellung von Nachnutzungskonzepten an aufgelassenen und ungenutzten Betriebsstandorten
9. Verbesserung der Baulandmobilisierung durch Vertragswidmung gemäß §17 NÖ ROG 2014 idGF
10. Erhaltung, Schutz und Pflege des Ortsbildes bei Siedlungserweiterungen und Bautätigkeiten
11. Erhaltung und Ausbau siedlungsgliedernder und -begrenzender Grünstrukturen
12. Sicherung und vorausschauende Behandlung von innerörtlichen und ortsumgebenden Grünflächen
13. Erhaltung und Ausbau siedlungsgliedernder und -begrenzender Grünstrukturen

5. Wirtschaft

1. Sicherstellung der Grundversorgung der Gemeindebevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen im Bereich des Ortszentrums
2. Verhinderung des Kaufkraftabflusses durch Ausbau und Verstärkung der Handels- und Dienstleistungseinrichtungen innerhalb der Gemeinde
3. Belebung und Stärkung der Ortszentren im Hinblick auf Wirtschaft und Kultur

4. Bestandssicherung wettbewerbsfähiger bestehender Betriebe und Förderung neuer klimafitter Betriebsansiedelungen

5. Schutz landwirtschaftlicher Betriebe durch Vermeidung von Nutzungs- und Widmungskonflikten

6. Förderung und Ausbau des Angebotes im Bereich Gastronomie und Tourismus

6. Kultur, Fremdenverkehr, Sport und Erholung

1. Ausbau der vorhandenen und Schaffung weiterer Einrichtungen für Freizeitgestaltung, Kultur und für die Erholung von Bevölkerung und Ausflugs Gästen

2. Sicherung von Naherholungs- und Grünflächen

3. Erhaltung, Pflege und Schaffung von sicheren und attraktiven Verbindungen der Erholungsflächen

4. Funktionale Verknüpfung der Standorte für Freizeitaktivitäten

5. Erhaltung und Pflege von Wander- und Radwegen

6. Verstärkte Kooperation zwischen sanften Tourismus- und Freizeiteinrichtung sowie Nutzung der Synergieeffekte

7. Ausbau des Angebotes für Fremdenverkehr und sanften Tourismus

8. Erhaltung und Potentialausschöpfung der Kellergassen

7. Verkehr und technische Infrastruktur

1. Verminderung des Verkehrsaufkommens in den Wohngebieten bzw. Verlagerung zum ÖV

2. Sicherstellung einer funktionsgerechten öffentlichen Verkehrsinfrastruktur

3. Bedachtnahme auf die fußläufige Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen inkl. ÖV und Erholungseinrichtungen bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete

4. Sichere und barrierefreie fußläufige Durchwegung neuer Siedlungsgebiete

5. Maßnahmen zur Aufwertung des Straßenbildes und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

6. Sichere und barrierefreie fußläufige Durchwegung neuer Siedlungsgebiete

7. Sicherstellung der flächendeckenden, funktionsgerechten Wasserver- und Abwasserentsorgung

8. Energie- und Klimawandelanpassung

1. Förderung erneuerbarer Energien

2. Sicherung von Flächen zur Abfederung der Auswirkungen des Klimawandels

3. Verbesserung der innerörtlichen Grünausstattung und des Mikroklimas

4. Ökologische Standortentwicklung und Betriebsgebietserneuerung forcieren

5. Maßnahmen zum Bodenschutz und Bodenabtrag

6. Erfassen von siedlungsnahen Grün- und Freiraumpotentialen

7. Bedachtnahme auf Klimaschutz und Klimawandelanpassung auf Ebene der örtlichen Raumordnung

§ 3 Maßnahmen der örtlichen Raumordnung

1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum

1. Umsetzung der Entwicklungsziele und Festlegungen im Entwicklungskonzept im Rahmen der Möglichkeiten der Marktgemeinde Atzenbrugg
2. Bei Bedarf Widmung bzw. Aufschließung von geeigneten Flächen für die Nutzung als Wohn-, Gewerbe- und Betriebsgebiet
3. Verstärkte Zusammenarbeit und raumplanerische Abstimmung mit den Gemeinden der Region
4. Beobachtung der Gemeinde- und Umlandentwicklung sowie fortlaufende Kontrolle der Vereinbarkeit mit den definierten Leitzielen, besonderen Zielen und Maßnahmen entsprechend örtlichem Entwicklungskonzept

2. Natur, Landschaft und Umwelt

1. Freihaltung der landschaftlich sensiblen Flächen durch die Widmung Grünland Freihaltefläche (Gfrei)
2. Schaffung von Abstands- und Pufferflächen zwischen konfliktreichen Widmungen sowie zu landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Grünland Grüngürtel (Ggü) oder Grünland Freihalteflächen (Gfrei)
3. Besondere Bedachtnahme und Berücksichtigung landschaftsbildprägender Strukturen und der örtlichen Kellergassen bei raumgreifenden Vorhaben
4. Erhaltung und Sicherung besonders wertvoller Elemente des Naturraums, sowie von Biotopen und Grünflächen zum Zwecke der Biotopvernetzung
5. Sicherung von Flächen für Retentionsmaßnahmen
6. Erhaltung und Neuanlage von Grünflächen zur Verbesserung des Kleinklimas im Siedlungsgebiet und in den geplanten Siedlungserweiterungsgebieten, sofern dies räumlich umsetzbar erscheint
7. Durchgängige, abwechslungsreiche und gebuchtete Ufergestaltung und -pflege entlang der Perschling
8. Festlegung von geeigneten Ggü-Widmungen bei der Umsetzung von Siedlungserweiterungsflächen sowie die Festlegung von Freiflächen in den Teilbebauungsplänen.
9. Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen aus dem Landschaftskonzept ÖROP 2022

3. Soziale Infrastruktur

1. Beobachtung der Raumentwicklung im Bereich der Schulen und Kindergärten bzw. Flächenvorsorge für einen allfällig erforderlichen Ausbau der Einrichtungen durch entsprechende Regelungen im Flächenwidmungs- bzw. in Teilbebauungsplänen
2. Prüfung geeigneter Standorte und widmungstechnische Sicherung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
3. Flächenvorsorge für mögliche Erweiterungen von Gesundheits- und Vorsorgeeinrichtungen

4. Sicherung der örtlichen Spiel- und Sportflächen durch adäquate Flächenwidmung der genannten Bereiche sowie deren Umgebungsareale
5. Bedarfsgerechte, behutsame Baulandfreigaben und –neuerschließungen zur Vermeidung von Engpässen/Überlastungen der sozialen Infrastruktur
6. Beobachtung der demografischen Entwicklung der Marktgemeinde Atzenbrugg sowie des Umlandes, um Abstimmungsprozesse mit den Umlandgemeinden hinsichtlich sozialer Infrastruktureinrichtungen zu verfolgen bzw. initiieren zu können

4. Siedlungswesen und Ortsbild

1. Weiterführung der im ÖROP 2022 festgelegten Ziele durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungs- und (Teil)bebauungsplan, u.a. hinsichtlich der Erhaltung der funktionalen Ortsbereiche sowie der Entwicklung ausgewiesener Siedlungserweiterungsflächen
2. Umsetzung der im Entwicklungskonzept dargestellten Entwicklungspotentiale, ggf. unter Einhaltung der jeweiligen Realisierungsbedingungen
3. Im Bedarfsfall Freihalten möglicher Siedlungserweiterungsflächen gem. ÖEK durch Festlegung von Grünland-Freihalteflächen
4. Stärkung der zentralen Ortsbereiche durch adäquate Flächenwidmungen
5. Vertragswidmung gem. §17 NÖ ROG bei neuen Baulandwidmungen von Flächen, die sich nicht im Besitz der Gemeinde befinden.
6. Prüfung der Beschränkung von Wohneinheiten und ggf. Festlegung der maximalen Wohneinheiten im Bauland gem. §16 (5) NÖ ROG 2014.
7. Erstellung von Parzellierungsentwürfen und Nutzungskonzepten in Bereichen mit ungünstiger Grundstückskonstellationen als Grundlage für weitere Planungsschritte
8. Ausweisung von Siedlungsgrenzen
9. Festlegung von Aufschließungszonen mit Freigabebedingungen
10. Erlassung von (Teil-)Bebauungsplänen unter besondere Bedachtnahme auf ressourcenschonende Siedlungs- und Bauungsstrukturen

5. Wirtschaft

1. Schaffen der gesetzlichen Voraussetzung im Rahmen des NÖ ROG 2014 für die Ansiedelung neuer Dienstleistungseinrichtungen und Nahversorgungseinrichtungen im Bereich der Ortszentren
2. Sicherung bestehender Betriebsstandorte durch Vermeidung von Konfliktpotential bei Neuwidmungen im näheren Umfeld
3. Schaffen von Möglichkeiten zur Stärkung sowie Ausdehnung geeigneter Betriebszonen unter der Voraussetzung der verkehrssicheren und wirtschaftlichen Erschließung
4. Flächenvorsorge für allfällige Betriebsansiedlungen bzw. Betriebsverlagerungen innerhalb der Gemeinde
5. Vorrangige Konsumation bestehender Betriebsgebietswidmungen

6. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der örtlichen und Schaffung von Anreizen zur Errichtung neuer Gastronomie- und Hotelbetriebe
7. Verstärkung der Vermarktung bereits vorhandener Attraktionen (Schloss Atzenbrugg, Golfplatz, Badeteich etc.)
8. Freihalten von wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen von anderen Nutzungen durch Grünland Freihalteflächen (Gfrei)
9. Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen aus dem Betriebsstättenkonzept ÖROP 2022

6. Kultur, Fremdenverkehr, Sport und Erholung

1. Flächensicherung für die Erhaltung und Ausdehnung bzw. Aufwertung der bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie der Spielplätze
2. Erhaltung und Förderung innerörtlicher Grünflächen
3. Bedarfsgerechte Berücksichtigung von Freizeit- und Erholungsflächen bei zukünftigen Siedlungserweiterungen
4. Erhalt und Pflege von Naherholungsflächen und Wegestrukturen
5. Verbindung der Ausflugsziele, Freizeiteinrichtungen, Sportstätten und weiteren öffentlichen Einrichtungen durch Fuß- und Radwege
6. Förderung von Maßnahmen für kulturelle und sportliche Veranstaltungen bzw. Einrichtungen
7. Förderung der bestehenden kulturellen und kulturhistorischen Einrichtungen bzw. Vermeidung von Nutzungskonflikten durch vorausschauendes Flächenmanagement

7. Verkehr und technische Infrastruktur

1. Ausbau und Verbesserung des fuß- und radläufigen Ortswegenetzes insbesondere im Hinblick auf die ÖV-Erreichbarkeiten
2. Verbesserung der Radanbindungen und -Ausstattungen an den Bahnhaltstellen
3. Verbesserung der öffentlichen Verkehrserschließung
4. Erweiterung und Ausbau von E-Ladestationen für Elektroautos
5. Erschließung von neu gewidmeten Baulandflächen unter Berücksichtigung erforderlicher Verkehrsberuhigung und Straßenraumgestaltung
6. Erhöhung der Verkehrssicherheit durch entsprechende Regelungen in Teilbebauungsplänen
7. Widmung der Potentialflächen bzw. Freigabe der Aufschließungszonen unter Bedachtnahme auf Kapazität und Bereitstellung der Infrastruktur
8. Laufende Anpassung der Wasser- und Abwasserinfrastruktur zur flächendeckenden Versorgung bestehender und künftiger Siedlungsstrukturen
9. Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen aus dem Verkehrskonzept ÖROP 2022

8. Energie- und Klimawandelanpassung

1. Förderung von Maßnahmen zur Nutzung und Anlage von alternativen Energiequellen
2. Absicherung unversiegelter Flächen bei Siedlungskonzepten mittels Bebauungsplänen
3. Förderung der geschlossenen Bauweise bei neuen Siedlungsstrukturen
4. Klimarelevante Festlegungen im Bebauungsplan
5. Widmung von Photovoltaikzonen gemäß SekROP PV oder ÖEK-PV Gunstflächen
6. Schmalere Parzellenstrukturen zur Förderung ressourcenschonender und effizienteren Siedlungsstrukturen mittels Teilbebauungsplan absichern
7. Einplanung von Versickerungstreifen bei neuen Verkehrsflächen
8. Erhaltung und Neuanlage von Grünflächen zur Verbesserung des Kleinklimas im Siedlungsgebiet und in den geplanten Siedlungserweiterungsgebieten, sofern dies räumlich umsetzbar erscheint
9. Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen aus dem Energie- und Klimakonzept ÖROP 2022

9. Freigabebedingungen für Aufschließungszonen

Für die in der KG Trasdorf als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes gelten folgende Freigabebedingungen:

- Für die BW-A4-b und BA-A5-b:

oVorlage eines gemeinsamen Teilungsplanes der Grundeigentümer, der mindestens fünf Bauplätze vorsieht.

Für die in der KG Hütteldorf als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes gelten folgende Freigabebedingungen:

- Für die BA-A1:

oVorlage eines gemeinsamen Parzellierungskonzepts der betroffenen Eigentümer

oSicherstellung der Verkehrserschließung sowie der Ver- und Entsorgung

Für die in der KG Weinzierl als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes gelten folgende Freigabebedingungen:

- Für die BA-A2:

oVorlage eines statischen Gutachtens zur Gewährleistung der Standsicherheit.

Die Freigabebedingungen der Marktgemeinde Atzenbrugg für Wohnbauland werden für die in der KG Ebersdorf als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes ergänzt und lauten wie folgt:

- Für die BA-A3:

oVorlage eines gemeinsamen Teilungsplanes der Grundeigentümer, der mindestens zwei Bauplätze vorsieht.

§ 4 Flächenwidmungsplan

1. Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Atzenbrugg in allen Katastralgemeinden dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Nr. R-2101/03/E, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten, ausgenommen Änderungspunkt 1, festgelegt werden. Der Änderungspunkt 5 erfolgt für die Katastralgemeinden Hütteldorf, Tautendorf und Weinzierl in gegenüber dem Entwurf abgeänderter Form.
2. Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellungen Nr. R-2101/00_1/B, Blatt 1 und R-2101/02/B, Blatt 2, durch die Neudarstellung Nr. R-2101/03/B, Blatt 1 und 2, ersetzt werden.
3. Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 stimmen für den Antrag, 1 Gegenstimme (GR Mag. Keiblinger).

15.) Fischereilizenz 2024

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Fischerkarte für nächstes Jahr ist ab 2.1.2024 im Gemeindeamt erhältlich. Die Revierordnung bleibt unverändert. Für Gemeindebürger (Hauptwohnsitz) wird der Preis mit 120 € festgesetzt, für auswärtige Fischer mit 190 €. Aufsichtspersonen sind Franz Stadler und Christoph Sallfert. Die Anzahl der Fischerkarten wird mit 45 limitiert. Von 2.1. bis 31.1.2024 haben bestehende Lizenzinhaber das Vorrecht, eine Lizenzkarte zu erwerben. Ab 1.2.2024 können weitere interessierte Gemeindebürger (laut Warteliste) noch etwa freie Fischerkarten kaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.


Schriftführer


Bürgermeisterin

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am: _____